



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

75. Bayerischer Ärztetag



Dr. med. Wolfgang Rechl

Gliederung

- » **Berufsordnung**
- » § 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium
- » GOÄ
- » Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende

Berufsrecht - Aktuelles

» Vertragsprüfungen

§ 24 BO – **vor** Abschluss **soll** vorgelegt werden

» Verpflichtende Vorlage:

Praxisnetz/Teilgemeinschaftspraxis/med. Kooperationsgemeinschaft
Befassung aufgrund Registergerichtsanhfragen, z.B.: Partnerschaft,
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

» Allgemeine **berufsrechtliche Anfragen** oder **Beschwerden**

Berufsrecht

- » Mitteilungen in Strafsachen/Approbationsangelegenheiten
- » Hier auffallend:
Starker Anstieg bei den Verfahren aus dem Bereich fehlerhafter Abrechnung M III/ M IV
- » Aber häufig Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO
 - » (vgl. hierzu Tätigkeitsbericht Berufsordnung 2015/2016)

Eine große Rolle wird bei allem...

...künftig das neue Korruptionsstrafrecht spielen!

...obwohl bereits viele schon allein bzw. primär berufsrechtlich zu beurteilen ist!

- » § 3 Unvereinbarkeiten (Arzt und Gewerbe)
- » § 31 Unerlaubte Zuweisung (gegen Entgelt)
- » § 32 Unerlaubte Zuwendungen
- » § 33 Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit



Was hat der Arzt zu beachten?

- » **Einhaltung berufsrechtlicher Grenzen!**
- » **Aber:**
 - Bei Auslegung der neuen strafrechtlichen Rechtsvorschriften herrscht allgemein große Rechtsunsicherheit;
- » Man weiß nicht, wo - strafrechtlich - „die Reise hingeh“...

...deswegen cave!

- » Die **Gefahr** besteht nicht nur in einer Verurteilung, sondern bereits bei **Ermittlungen**, z.B. Durchsuchung der Praxisräume während des Praxisbetriebs
- » Es ist zur Vertragsvorlage bei **geplanten** Vorhaben nach § 24 BO zu raten
- » Bei Zweifeln bei **bestehenden** Vereinbarungen: Beratung durch **Rechtsanwalt** mit **allen (Abrechnungs-)Unterlagen**

Rückwirkungsverbot

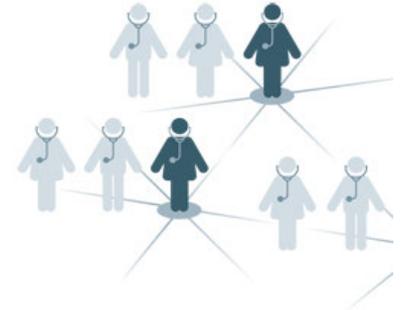
- » Inkrafttreten des Gesetzes: 4.Juni 2016
- » Im Strafrecht: absolutes Rückwirkungsverbot
- » Aber: **vorher bestehende Vereinbarungen können berufswidrig** sein – zum Beispiel bei Verstoß gegen das Verbot Zuweisung gegen Entgelt, § 31 BO
- » Beispiel: Mietkostenzuschuss einer Apotheke an eine Arztpraxis

Fazit:

Berufsrechts- und sozialrechtlich konformes Verhalten wird wichtiger denn je!

KVB – RiLi Praxisnetz seit 02. Juli 2016

- » Neufassung Richtlinie der KVB gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Anerkennung der Praxisnetze
- » Anerkannte Praxisnetze können durch einen finanziellen Zuschuss gefördert werden.
- » Kammer hat verstärkt Bestands-Netze zu prüfen. Auch im Hinblick auf Berufsrechtskonformität...



Keine GEMA-Gebühren in Praxisräumen

Urteil des Bundesgerichtshof vom 18.06.2015 (BH-I ZR 14/14)

GEMA



Musikwiedergabe im Wartezimmer erlaubt

Aber: GEMA-Gebühren in Reha-Zentren (EuGH-Urteil vom 31.05.2016-Az. C-117/15)

Vorgehen gegen Arztbewertungsportale



Urteil des BGH vom 01.03.2016 (Az.: VI ZR 34/15)
mittelhafte Störerhaftung eines Arztportalbetreibers

Aus den Gründen:

„Der Betrieb eines Bewertungsportals trägt im Vergleich zu anderen Portalen von **vornherein ein gesteigertes Risiko** von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sich. Diese Gefahr wird durch die Möglichkeit, **Bewertungen anonym oder pseudonym** abzugeben, **verstärkt**.

....Darüber hinaus hätte sie den Bewertenden **auffordern müssen**, ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien, möglichst **umfassend vorzulegen**. Diejenigen Informationen und Unterlagen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre, hätte sie an den Kläger weiterleiten müssen.“

Vorgehen gegen Arztbewertungsportale

Für das weitere Verfahren stellt der BGH folgende Grundsätze auf:

1. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers kommt in Betracht, wenn der in der angegriffenen Äußerung enthaltene tatsächliche Bestandteil **unrichtig** war und dem **Werturteil damit jegliche Tatsachengrundlage** fehlte. Dies hat der Kläger nach allgemeinen Regeln nachzuweisen.
2. Den Beklagten trifft hinsichtlich des Behandlungskontakts eine **sekundäre Darlegungslast**, weil dem Kläger insoweit eine nähere Darlegung nicht möglich ist und er auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Die sekundäre Darlegungslast umfasst zunächst diejenigen für einen solchen Behandlungskontakt entsprechenden Angaben, die der Beklagten, insbesondere ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG), möglich und zumutbar sind.

» **Kommt die Beklagte dieser Obliegenheit nicht nach, ist die Behauptung des Klägers, der von ihm angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, nach den allgemeinen Regeln über die sekundäre Darlegungslast als zugestanden zu bewerten.**

Fernbehandlungsverbot – fortschreitende technische Entwicklungen

„Gesundheits-Apps“



„Health-Tracking“

Webcam-Diagnose“



Umdenken beim Fernbehandlungsverbot?



Fernbehandlungsverbot



§ 7 Abs. 4 BO

„Der Arzt darf individuelle ärztliche Beratung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass ein Arzt den Patienten unmittelbar behandelt.“

Sinn des Fernbehandlungsverbots ist Schutz des Arztes



- » Fernbehandlungsverbot schützt den Arzt vor unkontrollierten Haftungsgefahren – auch vor der Gefahr, dass die Versicherung nicht zahlt!
- » Maßstab ist immer der bekannte Patient
- » Im Zweifel: Vorabprüfung nach § 24 BO durch die BLÄK im Einzelfall

Telemedizin - Fernbehandlung



- » Hinweise und Erläuterungen zum Fernbehandlungsverbot, § 7 Abs. 4 MBO-Ä (Stand: 11.12.15) der BÄK, insbesondere zur Telemedizin

<http://www.bundesaerztekammer.de/recht/publikationen/>

- » Auslegung der BLÄK im Einzelfall, ob berufsrechtliche Grenzen (noch) eingehalten sind

Fernbehandlungsverbot - quo vadis?

- » Professionalität des ärztlichen Berufs heißt, grundsätzlich den Patienten in seiner Ganzheit mit allen Sinnen wahrzunehmen.
- » Wann führt die Delegation an ärztliches Hilfspersonal an (medizinisches) Assistenzpersonal zu einer Deprofessionalisierung des ärztlichen Berufs?



Gliederung

- » Berufsordnung
- » **§ 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium**
- » GOÄ
- » Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende

§ 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium

- » Konstituierende Sitzung fand am 01.12.2015 statt
- » Amtsdauer der Mitglieder beläuft sich auf 3 Jahre
- » BLÄK-Mitglied Dr. Kaplan, stv. Mitglieder Dr. Lux und Dr. Rechl
- » Weitere Institutionen:
Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen, BKG, KVB, KZVB, PTK Bayern, BLZK, BLAK, StMGP, Bayerischer Gemeinde, Städte-, Landkreis- und Bezirketag, Patienten- u. Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung, Patientenvertreter



Arbeitsausschuss „sektorenübergreifende Ansätze in der med. Versorgung von Asylbewerbern“ mit dem Integrationsbeauftragten der Staatsregierung und StMAS

- » **Medizinische Versorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen**
insbesondere außerhalb der regulären Sprechzeiten, Sprachbarrieren /
Erforderlichkeit von Kultur- und Sprachmittlern, Sicherheit von Ärzten in
Erstaufnahmeeinrichtungen, Psychiatrische Versorgung in
Erstaufnahmeeinrichtungen
- » **Versorgung von Asylbewerbern in Arztpraxen und Krankenhäusern**
Abrechnung amb. Leistungen bei Asylbewerbern, Zugang von Asyl-
bewerbern zur amb. Versorgung, Sicherstellung u. Finanzierung von
med. Leistungen für nicht registrierte Flüchtlinge, Datenschutz
- » **Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz**

§ 90a SGB V gemeinsames Landesgremium Arbeitsausschuss

Erstellen eines **Abschlussberichtes** mit Empfehlungen zu:

- » Sprachbarrieren / Erforderlichkeit von Sprachmittlern
- » Psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Asylbewerbern
- » Finanzierungen von Leistungen nicht registrierter Flüchtlingen
- » Rahmenvereinbarung zwischen KVB und den kommunalen Spitzenverbänden
- » Einheitliche Dokumentation

Gliederung

- » Berufsordnung
- » § 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium
- » **GOÄ**
- » Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende

GOÄ – Abrechnung von Laborleistungen

Aktuell findet eine Vielzahl von Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei in Zusammenhang mit der Abrechnung von Laborleistungen statt.

- » Abrechnung von Leistungen des Speziallabors (MIII/MIV), die in einer Laborarztpraxis erbracht werden, sind vom Laborarzt abzurechnen.
- » Abrechnung durch den beauftragenden Arzt wird als Betrug gewertet!
- » Das gilt auch für Laborwunscheleistungen (z.B. Check-up als IGeL)!



GOÄ – Abrechnung von Laborleistungen

Im Rahmen der Ermittlungen von Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei erreichen die BLÄK eine Vielzahl von Anfragen zum Labor

- » Anfragen der Ermittlungsbehörden zur fachlichen Qualifikation von Ärzten bei Abrechnung des Speziallabors (MIII/MIV)
- » Anfragen von Mitgliedern
 - » zur eigenen fachlichen Qualifikation
 - » zur korrekten Erbringung und Abrechnung von MIII-Leistungen in eigener Praxis
 - » zur Abrechnung von MI und MII Laborleistungen (Verwechslung mit MIII)



GOÄ – Abrechnung von Laborleistungen

- » Abrechnung des Speziallabors (MIII/MIV) nur zulässig bei persönlicher Leistungserbringung bzw. Qualifikation zur „fachlicher Weisung“ und Beachtung der Qualitätsvorgaben (RiliBÄK).
- » Basislabor (MII) kann als eigene Leistung berechnet werden, wenn Mitgliedschaft in einer Laborgemeinschaft besteht. Dies ist kein (unzulässiger) Weiterverkauf von Leistungen, sondern eine eigene Leistungserbringung unter besonderen räumlichen und organisatorischen Bedingungen.
- » Abrechnung von MII Leistungen aus der Laborgemeinschaft muss unabhängig sein von Zuweisungen von MIII Leistungen an eine Laborpraxis.

GOÄ – Beschwerden zu IGeL



- » korrekte schriftliche wirtschaftliche Aufklärung (z.B. nach Muster-IGeL-Vertrag der BÄK und KBV)
- » formale Rechnungsvorgaben der GOÄ gelten auch für IGeL
- » auf klare Abgrenzung zu Kassenleistungen achten
- » (Unzulässige) Pauschalabrechnung
- » Vorkasse nur in Ausnahmefällen möglich (Vorleistung des Arztes, z.B. bei Beschaffung von patienten-bezogenen Implantaten o.ä.)

Gliederung

- » Berufsordnung
- » § 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium
- » GOÄ
- » **Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen**
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » Kommission Lebendspende

Klausursitzung der QS-Kommission

05./06. März 2016

- » Qualitätssicherung in der Organspende
- » Aktueller Stand der Normung u.a. Ärztlicher Tätigkeit via CEN/CENELEC versus Anti-Normung-Position von BÄK, CPME und weiterer internationaler Institutionen
- » Vorbereiten von Aktivitäten in Bayern zum 2. Internationalen Tag für Patientensicherheit am 17. September 2016

Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung im Verantwortungsbereich von G-BA und IQTiG

- » Grundsätzlich politischer Ansatz zur Qualitätssicherung
- » Qualitätsorientierte Versorgungsplanung
- » Qualitätsorientierte Vergütung
- » Qualitätsorientierte Selektivverträge
- » Transparenz

§ 136c SGB V

- » G-BA beschließt Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- » die als Grundlage für qualitätsorientierte Entscheidungen der KH-Planung geeignet sind
- » und nach § 6 Abs. 1a des Krankenfinanzierungsgesetzes Bestandteil des Krankenhausplans werden
- » Ein erster Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2016 zu fassen
- » G-BA übermittelt den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden regelmäßig einrichtungsbezogenen Auswertungsergebnisse der einrichtungsübergreifenden stat. Qualitätssicherung zu ... planungsrelevanten Qualitätsindikatoren
- » sowie Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung der Qualitätsergebnisse von Krankenhäusern

Internationaler Tag der Patientensicherheit 2016

← Bayerische Landesärztekammer...

Kooperationspartner



Name/Institution
Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)

Straße
Mühlbauerstr. 16

PLZ
81677

Ort
München

Veranstaltung
Patientensicherheit und Risikomanagement. Fehler vermeiden, rechtzeitig erkennen > daraus lernen...
Seminar, ärztliche Fortbildungsveranstaltung
Das Seminar richtet sich an Ärztinnen und Ärzte. In Fachvorträgen und Workshops werden die Themen "Patientensicherheit durch Value-based- Healthcare", "Wirksames Identifizieren der zehn häufigsten Risiken in Klinik und Praxis", "Risiko-Identifizierung" oder "Fragen und Antworten zum Arzthaftungsrecht: Was mache ich wie?" vermittelt. Praxisrelevanz garantiert: Nutzen für Klinik und Praxis!
Ärztelhaus Bayern, Mühlbauerstr. 16, Freitag, 9. September 2016, 13:30 bis 17:30 Uhr

BAYERISCHE LANDESÄRZTEKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Patientensicherheit und Risikomanagement

Fehler vermeiden, rechtzeitig erkennen → daraus lernen.....
(Nutzen für Klinik und Praxis)
Ärztelhaus Bayern, Mühlbauerstr. 16, 81677 München
Freitag, 9. September 2016

9 . September 2016		
Uhrzeit	Thema	Referenten angefragt
	Moderation:	Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
ab 13.30	Imbiss	
14.00 s.t. - 14.15	Begrüßung, Themenübersicht	Hr. Vizepräsident Dr. Rechl / Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
14.15 – 14.45	Patientensicherheit durch Value based Healthcare	Hr. Präsident Dr. Jonitz
14.45 – 15.15	Wirksames Identifizieren der 10 häufigsten Risiken in Praxis und Klinik → Perspektiven	Hr. Prof. Strametz
15.15 – 15.30	Diskussion zu beiden Themen	

Internationaler Tag der Patientensicherheit 2016



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Patientensicherheit und Risikomanagement

Fehler vermeiden, rechtzeitig erkennen → daraus lernen.....
(Nutzen für Klinik und Praxis)
Ärztehaus Bayern, Mühlbauerstr. 16, 81677 München
Freitag, 9. September 2016

9 . September 2016		
Uhrzeit	Thema	Referenten angefragt
		Moderation: Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
ab 13.30	Imbiss	
14.00 s.t. - 14.15	Begrüßung, Themenübersicht	Hr. Vizepräsident Dr. Rechl / Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
14.15 – 14.45	Patientensicherheit durch Value based Healthcare	Hr. Präsident Dr. Jonitz
14.45 – 15.15	Wirksames Identifizieren der 10 häufigsten Risiken in Praxis und Klinik → Perspektiven	Hr. Prof. Strametz
15.15 – 15.30	Diskussion zu beiden Themen	
15.30 – 16.00	Schaden ? Arzthaftung ?! richtig handeln Fragen und Antworten zum Arzthaftungsrecht: Was mache ich wie?	Hr. RA Petry
16.00 – 16.20	P A U S E	
16.20 – 17.15	Gruppenarbeiten zur Risikoidentifizierung mit ersten Konsequenzen	Hr. Prof. Strametz Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
17.15 – 17.25	Feedback im Plenum	Hr. Prof. Strametz Hr. Prof. (H:G, Berlin) Weidringer
17.25 – 17.30	Zusammenfassung, Ausblick	Hr. Vizepräsident Dr. Rechl

G-BA – Konsequenz nach erfolglosem „strukturierten Dialog“ der stat. QS-Stelle in Hessen

Pressemitteilung



Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 31 / 2016

Seite 1 von 2

Qualitätssicherung

Ergebnis des Strukturierten Dialogs: Künftig keine weiteren Herztransplantationen im Universitätsklinikum Frankfurt am Main

Berlin, 4. August 2016 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum Frankfurt am Main der zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen mitteilen, dass eine Zielvereinbarung zur Verbesserung der Ergebnisqualität bei Herztransplantationen nicht eingehalten wurde und das Krankenhaus bis auf weiteres keine weiteren Herztransplantationen durchführt.

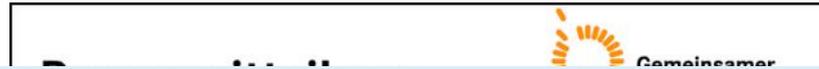
Das Universitätsklinikum Frankfurt am Main wies in den letzten zwei Jahren bei der datengestützten Qualitätssicherung des G-BA im Leistungsbereich Herztransplantationen eine über dem Referenzbereich liegende Sterblichkeitsrate auf. Bereits 2015 war mit dem Krankenhaus ein Strukturierter Dialog zum Erfassungsjahr 2014 geführt worden, der Zweifel an der Versorgungsqualität ergab. Die Fachgruppe auf Bundesebene hatte daraufhin mit dem Transplantationszentrum eine Zielvereinbarung geschlossen, nach der die Sterblichkeit im Krankenhaus im Erfassungsjahr 2015 nicht außerhalb des definierten Referenzwertes liegen soll. Diese Zielvereinbarung wurde jedoch nicht eingehalten.

„Der G-BA hat diese Entscheidung zur Information der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde nun sehr kurzfristig nach Bekanntwerden der Fakten getroffen. Die wiederholten Auffälligkeiten in Hinblick auf die Sterblichkeit von Patienten nach Herztransplantationen und auch die

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10560 Berlin
Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805
www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-iss

Ansprechpartnerinnen für die Presse:
Kristine Reis (Ltg.)
Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de
Gudrun Köster
Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de

G-BA – Konsequenz nach erfolglosem „strukturierten Dialog“ der stat. QS-Stelle in Hessen



Das Universitätsklinikum Frankfurt am Main wies in den letzten zwei Jahren bei der datengestützten Qualitätssicherung des G-BA im Leistungsbereich Herztransplantation **eine über dem Referenzbereich liegende Sterblichkeitsrate** auf. Bereits 2015 war mit dem Krankenhaus ein **strukturierter Dialog zum Erfassungsjahr 2014 eingeführt** worden, der Zweifel an der Versorgungsqualität ergab. Die Fachgruppe auf Bundesebene hatte daraufhin mit dem Transplantationszentrum eine **Zielvereinbarung geschlossen**, nach der die Sterblichkeit im Krankenhaus im Erfassungsjahr 2015 nicht außerhalb des definierten Referenzwertes liegen soll. Diese **Zielvereinbarung** wurde jedoch **nicht eingehalten**.

„Der G-BA hat diese Entscheidung zur Information der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörde nun sehr kurzfristig nach Bekanntwerden der Fakten getroffen. Die wiederholten Auffälligkeiten in Hinblick auf die Sterblichkeit von Patienten nach Herztransplantationen und auch die



BÄK (BLÄK) update ab 16. Dezember 2016

BUNDES ÄRZTE KAMMER

Curriculum
Ärztliches
Qualitätsmanagement

4. Auflage 2007

Herausgeber:

Bundesärztekammer

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen
Medizinischen Fachgesellschaften

Peer-Review

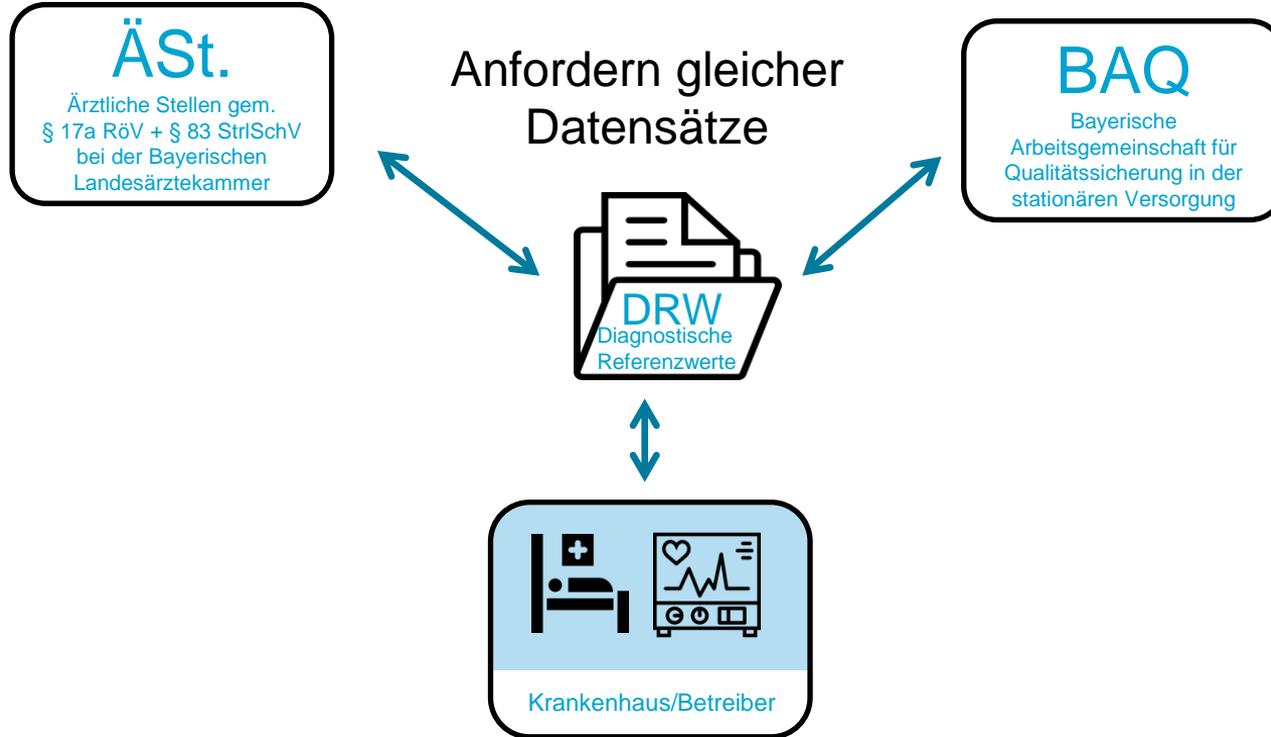
» Start des Peer-Review in bayerischen Kliniken vor Ort 2016



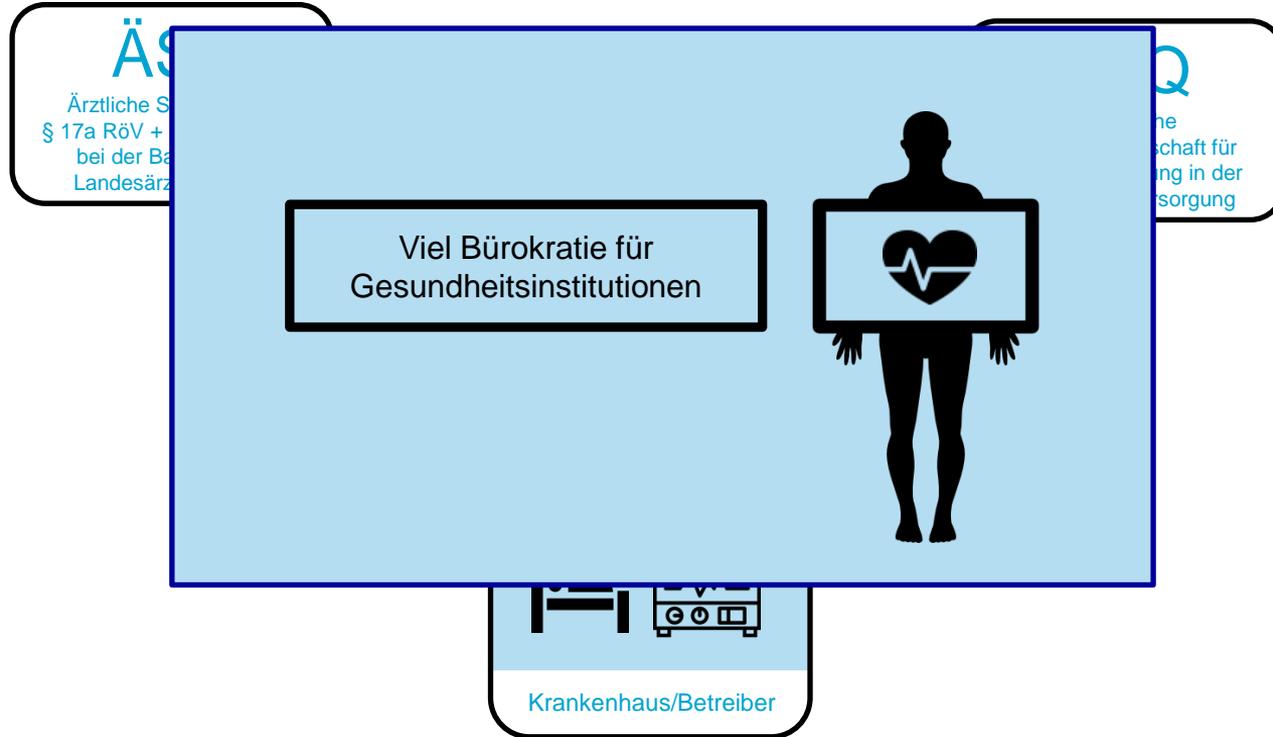
Peer Review:

Partnerschaftlicher und fachlicher Austausch auf Augenhöhe von Ärztinnen und Ärzte & Teams

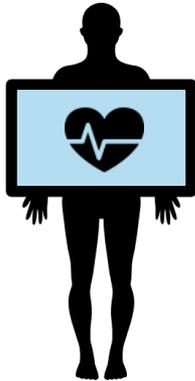
Gemeinsames Nutzen von strahlenschutzrelevanten Daten bei den Ärztlichen Stellen der BLÄK und bei der BAQ – derzeit paralleles Abfragen der DRW zur Qualitätssicherung



Gemeinsames Nutzen von strahlenschutzrelevanten Daten bei den Ärztlichen Stellen der BLÄK und bei der BAQ – derzeit paralleles Abfragen der DRW zur Qualitätssicherung



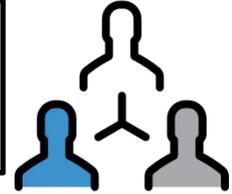
Zukünftig möglicher Lösungsweg



Statt **2facher** gleicher
Datenabfrage



EIN datenschutzkonformes
Abfragen d. gleichen Daten für
ZWEI Prüf-Institutionen
machbar...??



ÄSt.

Ärztliche Stellen gem.
§ 17a RöV + § 83 StrlSchV
bei der Bayerischen
Landesärztekammer

BAQ

Bayerische
Arbeitsgemeinschaft für
Qualitätssicherung in der
stationären Versorgung



Ziel:

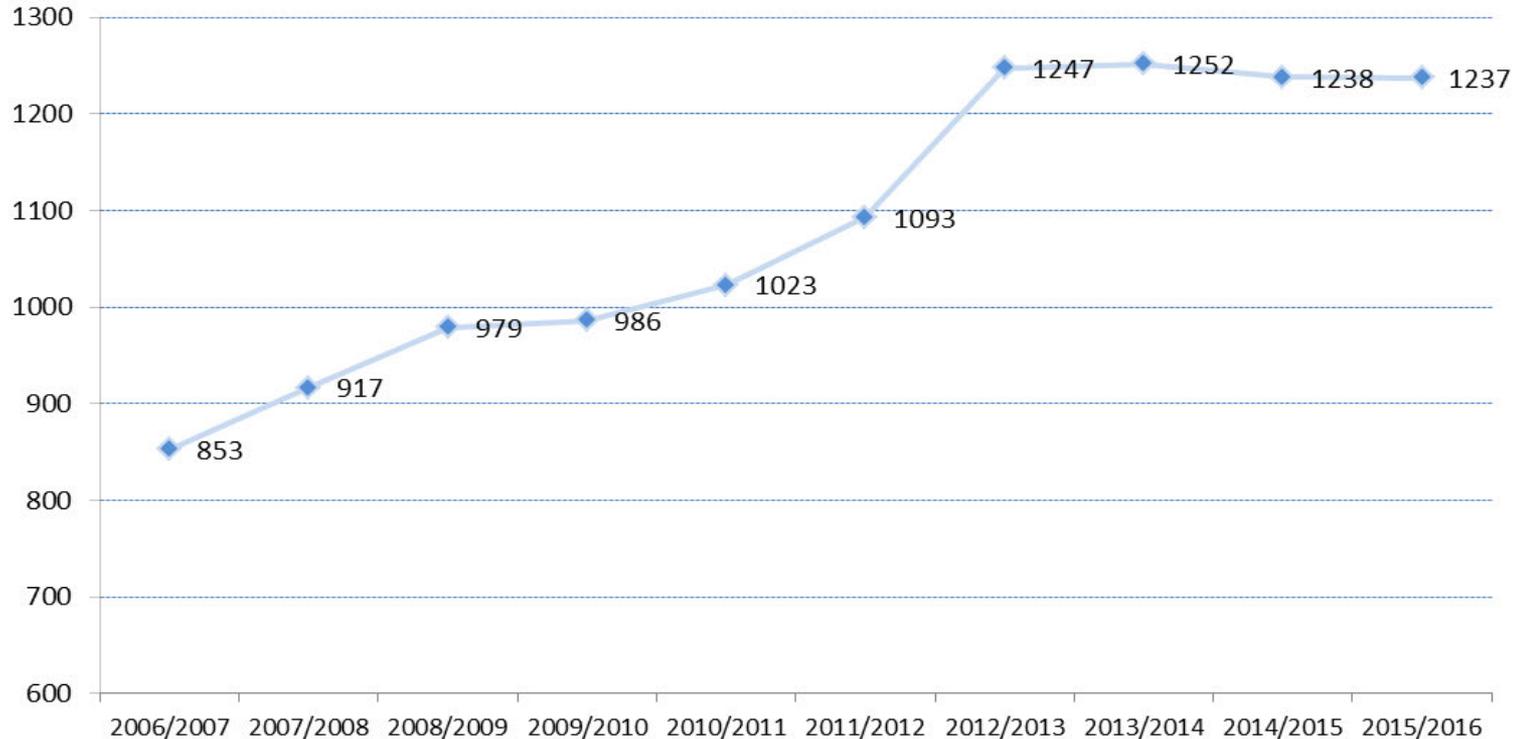
Aufwandsreduktion für
Gesundheitsinstitutionen

Gliederung

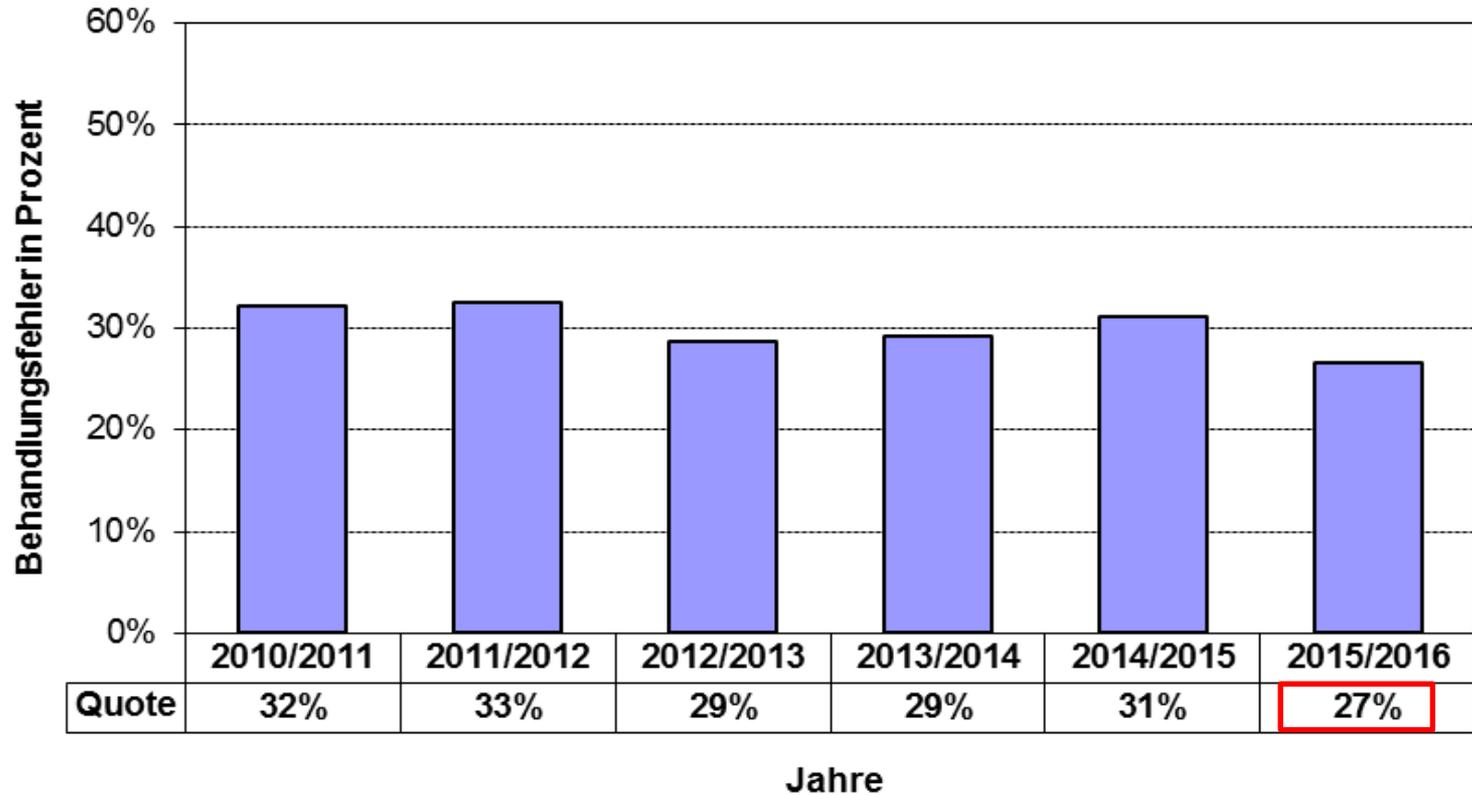
- » Berufsordnung
- » § 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium
- » GOÄ
- » Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen
- » **Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen**
- » Kommission Lebendspende

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

Antragsentwicklung im 10-Jahres-Verlauf → Konsolidierung auf hohem Niveau



Behandlungsfehler leichter Rückgang

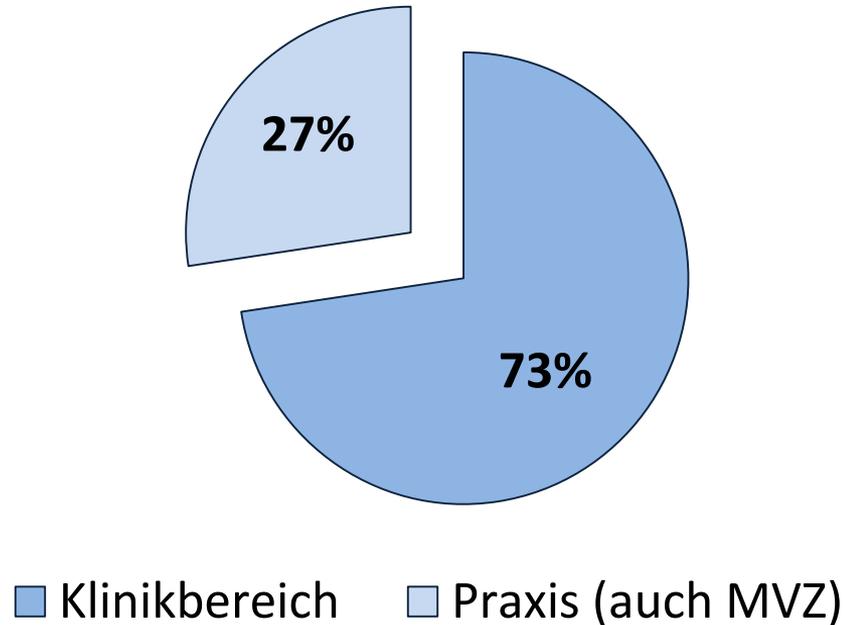


Bayern im Vergleich

	Bayern	BÄK
Anzahl der gestellten Anträge	1.046	11.822
Anzahl der erledigten Anträge	1.080	11.245
Anzahl aller Sachentscheidungen (SE)	786	7.215
Anteil der SE an Erledigungen	72,78 %	64,16 %

Fachgebietsbeteiligung stationär - ambulant

822 beteiligte Ärzte und Kliniken in Bayern



Fachgebietsbeteiligung (ambulant) 2015

225 beteiligte Ärzte in Bayern

Unfallchirurgie/Orthopädie	36 %
Allgemeinchirurgie	24 %
Innere Medizin	12 %
Frauenheilkunde	11 %
Hausärztlich tätiger Arzt	11 %

Fachgebietsbeteiligung (stationär) 2015

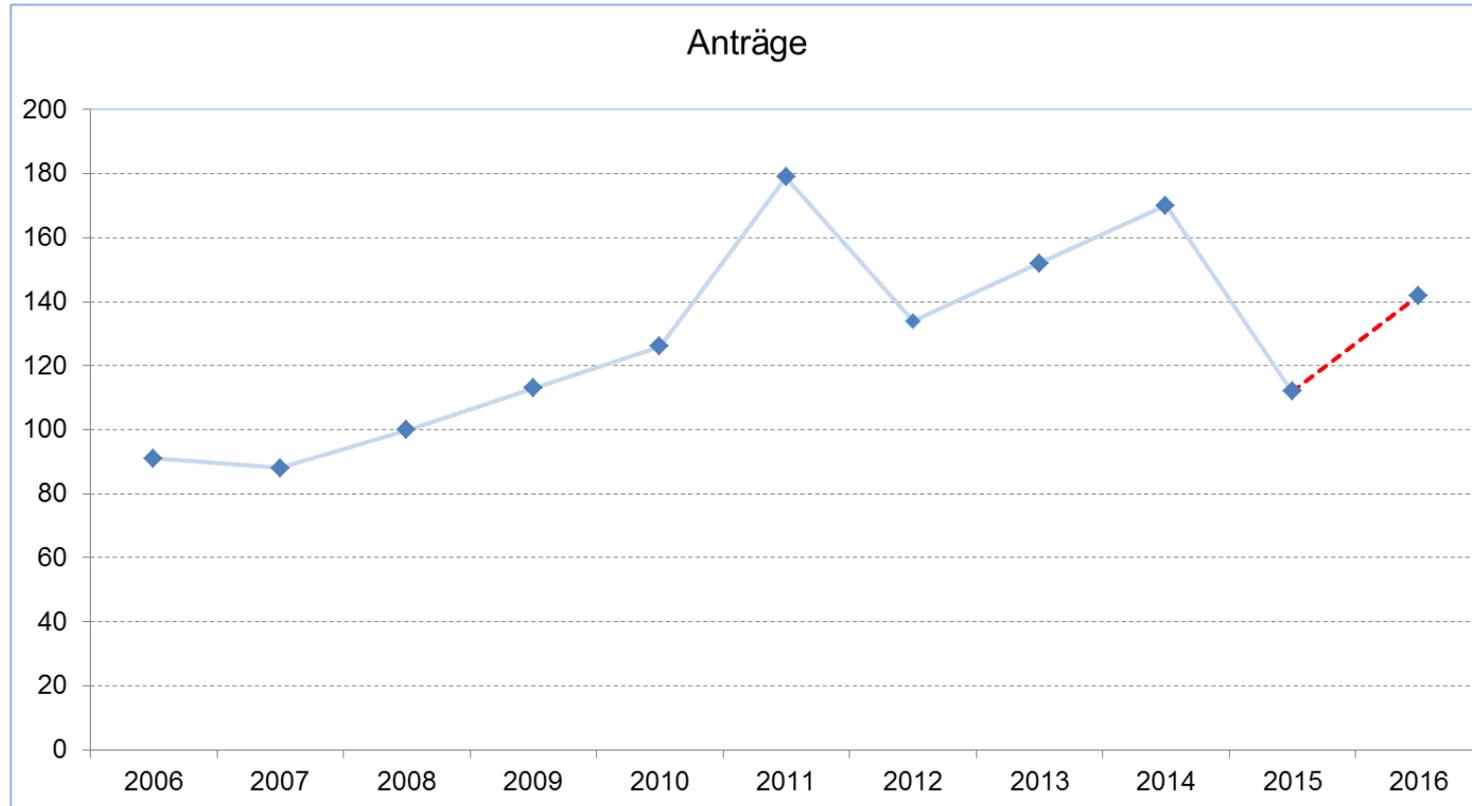
597 beteiligte Ärzte in Bayern

Allgemeinchirurgie	28 %
Unfallchirurgie / Orthopädie	23 %
Innere Medizin	12 %
Neurochirurgie	5 %
Anästhesiologie und Intensivmedizin	3 %

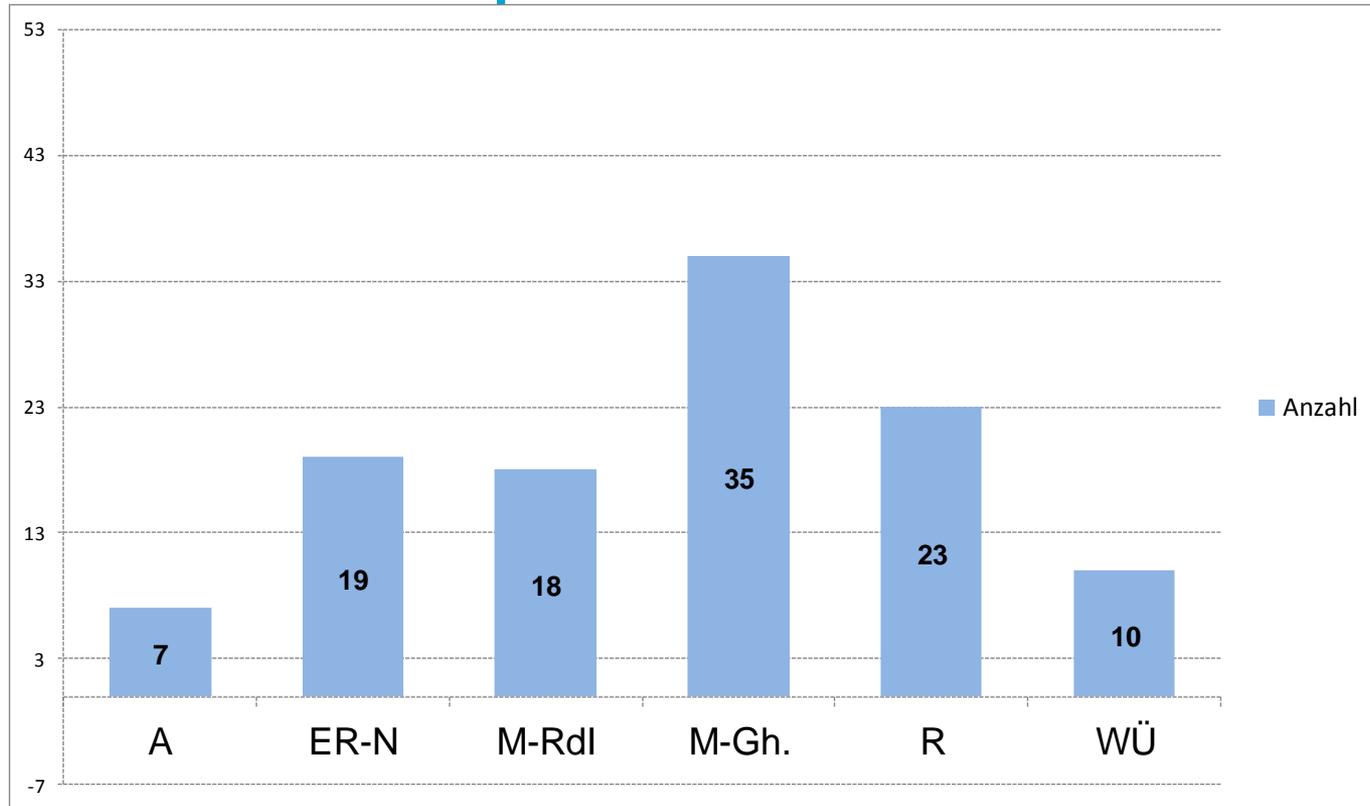
Gliederung

- » **Berufsordnung**
- » § 90a SGB V Gemeinsames Landesgremium
- » GOÄ
- » Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement / Ärztliche Stellen
- » Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen
- » **Kommission Lebendspende**

Gutachterliche Stellungnahmen der „Lebendspende“-Kommission



„Lebendspende“-Kommissions-Anhörungen der einzelnen Transplantationszentren





Vielen Dank!